

Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen in-
zwischen in mehreren Eilverfahren entsprechenden Auskunftersuchen stattgegeben. Diese fin-
den Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?gsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.

Sie haben in Ihrem Antrag vom 20.12.2020 um die Schwärzung der personenbezogenen Daten
von Behörden- und Betriebspersonal gebeten. Dementsprechend werden die personenbezogenen
Daten dieser Personen in den Kontrollberichten unkenntlich gemacht.

Die Übersendung der von Ihnen begehrten Informationen erfolgt auf dem Postweg, da eine quali-
fizierte elektronische Signatur und Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter nicht gegeben ist
und daher eine Zusendung per Email datenschutzrechtlicher Bedenken unterliegt. Der Postweg
stellt eine sichere Zustellung zum Antragsteller dar und vermeidet zudem, dass sich die Behörde
an der Kampagne der Internetplattform „Topf Secret“ aktiv beteiligt.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit
die Möglichkeit bis zum 25.02.2021 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er
von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen die Kontrollberichte nach Ablauf des
25.02.2021 in Kopie per Post übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG
grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Die-
ser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

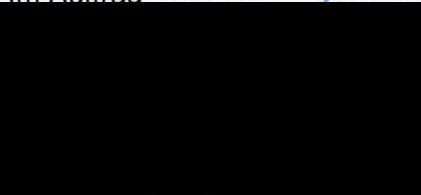
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben
werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tier-
schutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende
Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



^I Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

^{II} Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 219), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

^{III} Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.